

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Kerstin Kassner, Jörg Cezanne, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17629 –**

Höchstbeträge bei Verteilung der Einkommensteueranteile an Gemeinden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kommunen werden seit 1970 im Rahmen unserer Finanzverfassung am Aufkommen der Einkommensteuer beteiligt (Artikel 106 Absatz 5 des Grundgesetzes – GG). Somit entwickelte sich die Einkommensteuer zu einer Gemeinschaftsteuer von Bund, Ländern und Kommunen. Ein entscheidendes Ziel war es, die Abhängigkeit der Kommunen von der Gewerbesteuer zu verringern. Es wurde zwar zeitgleich die Gewerbesteuerumlage an den Bund eingeführt, doch die Beteiligung an der Einkommensteuer überstieg diese Ausfälle. Die jeweils aktuellen Verteilungsprinzipien sind im Gemeindefinanzreformgesetz (GemFin-RefG) sowie in Rechtsverordnungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und der Länder festgelegt (vgl. BMF-Dokumentation, Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der Gemeindefinanzreform, 2015).

Zur Bestimmung des Verteilungsschlüssels für den Einkommensteueranteil der einzelnen Gemeinden werden nicht die gesamten Steuerleistungen eines Steuerpflichtigen berücksichtigt, sondern nur die Steuerbeträge, die auf ein zu versteuerndes Einkommen bis zu einer bestimmten Obergrenze, der sog. Höchstgrenze bzw. des sog. Sockelbetrags, entfallen. Diese liegt derzeit bundeseinheitlich bei 35 000 Euro und bei 70 000 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten (§ 3 Absatz 1 GemFinRefG). Je niedriger die Höchstbetragsgrenzen liegen, desto stärker wirkt diese Angleichung, weil aufgrund steigender Löhne und Gehälter ein immer größerer Anteil des Steueraufkommens nicht berücksichtigt wird. Mit den aktuellen Höchstbeträgen wurde erreicht, dass im Bundesdurchschnitt ca. 60 Prozent des örtlichen Aufkommens in die Ermittlung des Verteilungsschlüssels einfließen und dass ein gewisses Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden gewahrt wird (vgl. BMF-Dokumentation, Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der Gemeindefinanzreform, 2015, S. 17). Durch das Kappen der Einkommensspitzen werden aber grundsätzlich kommunale Aufkommensunterschiede angeglichen. Somit geht es gleichsam um den Einfluss dieser Regelungen auf die immer weiter aufgehende Schere zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen sowie auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Die Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2018, 2019 und

2020 tritt gemäß § 5 Satz 1 dieser Verordnung am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Dies gibt aus Sicht der Fragesteller Anlass, auch die Höchstbeträge bei der Verteilung der Einkommensteueranteile nach § 3 Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) zu betrachten.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich der Einkommensteueranteil am Gesamtgemeindehaushalt (bitte nach Bundesländern unterteilen)?

Die folgende Tabelle 1 zeigt den Einkommensteueranteil an den bereinigten Einnahmen der Kommunen auf Länderebene sowie bundesweit (nur Flächenländer, FLL) zum 31. Dezember 2019, dem Datum der letzten vorliegenden Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Tabelle 1	Einkommensteueranteil an den bereinigten Einnahmen in %
Land	
Baden-Württemberg	16,4
Bayern	19,2
Brandenburg	11,3
Hessen	17,0
Mecklenburg-Vorpommern	9,8
Niedersachsen	14,5
Nordrhein-Westfalen	13,4
Rheinland-Pfalz	16,0
Saarland	15,2
Sachsen	10,3
Sachsen-Anhalt	10,6
Schleswig-Holstein	14,5
Thüringen	11,1
Bundesgebiet (FLL)	15,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Kassenstatistik und eigene Berechnungen

2. Wie hat sich dieser Einkommensteueranteil, differenziert nach west- und ostdeutschen Gemeinden, in den vergangenen 30 Jahren entwickelt?

Die folgende Tabelle 2 zeigt den Einkommensteueranteil an den bereinigten Einnahmen der Kommunen (nur Flächenländer), differenziert nach west- und ostdeutschen Kommunen, von 1991 bis 2019.

Tabelle 2	Einkommensteueranteil an den bereinigten Einnahmen in %														
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Alte Bundesländer	17,6	17,8	17,2	16,7	16,8	15,5	15,2	15,6	16,0	16,5	16,2	15,9	16,0	14,4	13,9
Neue Bundesländer	2,2	4,8	5,4	6,2	7,3	4,7	4,3	4,3	5,1	4,5	4,3	4,4	4,4	4,3	4,6
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Alte Bundesländer	14,2	15,0	16,1	15,3	14,3	14,4	15,2	15,3	15,6	15,7	15,0	15,6	15,7	15,8	
Neue Bundesländer	4,7	5,7	7,5	7,0	6,9	7,8	8,5	9,0	9,3	9,9	9,8	10,2	10,4	10,6	

Quelle: Statistisches Bundesamt, 1991 – 2017: Rechnungsstatistik, 2018 – 2019: Kassenstatistik und eigene Berechnungen

3. a) Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen werden der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer festgelegt sowie der für das gesamte Bundesgebiet ermittelte Anteil auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt, und sieht die Bundesregierung diesbezüglich Änderungsbedarfe?

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist festgelegt durch § 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG). Die Aufteilung zwischen den Bundesländern ergibt sich nach § 1 Satz 2 GemFinRefG. Die Bundesregierung sieht diesbezüglich keinen Änderungsbedarf.

- b) Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen erfolgt die Verteilung des jeweiligen Anteils an der gesamten Einkommensteuer eines Landes auf die einzelnen Kommunen, und sieht die Bundesregierung diesbezüglich Änderungsbedarfe?

Die Verteilung des jeweiligen Anteils auf die einzelnen Gemeinden innerhalb eines Landes richtet sich nach den §§ 2 und 3 GemFinRefG und wird durch Rechtsverordnungen des Bundes sowie der Länder konkretisiert und festgelegt.

Der Bund eruiert in regelmäßigen Abständen, üblicherweise alle drei Jahre, gemeinsam mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, inwieweit die Verteilung des jeweiligen Anteils an der gesamten Einkommensteuer eines Landes auf die einzelnen Gemeinden durch Anpassung der in Frage 5 genannten Höchstbeträge abzuändern ist. Die Entscheidung bezüglich einer Änderung der Verteilung basiert auf Modellrechnungen, welche das Statistische Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung erstellt und die den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden im Zuge der Abstimmung der Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden.

Ergibt sich bei der Abstimmung dies gemeinsame Bestreben, eine Änderung der Verteilung durch die Anpassung der Höchstbeträge herbeizuführen, erfolgt eine entsprechende Gesetzgebungsinitiative der Bundesregierung zur Änderung des § 3 Absatz 1 GemFinRefG.

Die nächste Abstimmung dazu findet in diesem Jahr statt.

4. Auf Basis welcher Rechtsgrundlage und Statistiken wird die sog. Schlüsselzahl gemäß § 3 Absatz 1 GemFinRefG ermittelt, und welche fiskalische und verteilungspolitische Bedeutung hat sie nach Auffassung der Bundesregierung?

Die Ermittlung der Schlüsselzahlen richtet sich nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 GemFinRefG, sowie näheren Bestimmungen der Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates nach § 3 Absatz 3 GemFinRefG. Auf Basis dieser Grundlage erfolgt die Ermittlung der Schlüsselzahl durch die Länder nach § 2 GemFinRefG auf Grund der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer. Die Schlüsselzahlen werden anschließend durch Rechtsverordnungen der Länder festgesetzt.

Die Schlüsselzahlen regeln die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zwischen den Gemeinden innerhalb eines Landes. Dadurch beeinflussen die Schlüsselzahlen die kommunalen Einnahmen und haben somit eine fiskalische und verteilungspolitische Bedeutung.

5. Liegen der Bundesregierung aktuellere Modellrechnungen als jene aus dem Jahr 2017 (vgl. BMF-Dokumentation, Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der Gemeindefinanzreform, 2015 S. 18) zu den Höchstbeträgen nach § 3 Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes vor?

Nein.

- a) Wenn ja, welche, und zu welchem Ergebnis kommen diese?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

- b) Wenn nein, plant die Bundesregierung, eine aktuelle Modellrechnung zu erstellen und zu veröffentlichen, und wenn ja, wann?

Die nächste Modellrechnung wird vom Statistischen Bundesamt im Laufe des Jahres 2020 erstellt. Eine Veröffentlichung ist derzeit nicht geplant.

6. Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung sog. Höchstbeträge gemäß § 3 Absatz 1 GemFinRefG?

Inwieweit vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass diese Begründung auch heutzutage noch Bestand hat?

Die Festsetzung von Höchstbeträgen bei der Berechnung der Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wurde bereits bei der Einführung des GemFinRefG 1969 beschlossen.

Der Grund für die Einführung von Höchstbeträgen lag darin, Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Größe zu verringern sowie das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden zu wahren, gleichzeitig allerdings eine grundlegende Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zwischen den Gemeinden nach den Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner zu gewährleisten.

Eine grundlegende Verteilung nach den Einkommensteuerleistungen stellt sicher, dass die kommunalen Steuereinnahmen den wesentlichen Determinanten kommunaler Politik entsprechen. Durch Festsetzung von Höchstbeträgen kann innerhalb dieses Systems eine Verringerung der Unterschiede in der Steuerkraft je Einwohner (relative Steuerkraftunterschiede) zwischen den Gemeinden erreicht werden, welche vor dem Hintergrund der zu beobachtenden Heterogenität der kommunalen Finanzausstattung aus Sicht der Bundesregierung weiterhin gerechtfertigt ist.

7. Welche fiskalischen Auswirkungen sind nach Auffassung der Bundesregierung durch eine Anhebung oder Absenkung der Höchstbeträge bei der Verteilung der Einkommensteuer jeweils für Gemeinden, Länder und den Bund zu erwarten?

Die Veränderung des Höchstbetrages hat keine fiskalischen Auswirkungen auf die Länder und den Bund.

Für einzelne Gemeinden kann eine Änderung der Höchstbeträge direkte fiskalische Auswirkungen haben. So verringert sich bei einer Anhebung der Höchstbeträge der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bei Gemeinden mit überproportional vielen Einkommensbeziehern unterhalb des anfänglichen Höchstbetrages und vice versa. Der aggregierte Gemeindeanteil an der Einkommen-

steuer auf Länderebene bleibt von einer Änderung der Höchstbeträge unberührt.

8. Welche Umverteilungswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bei unterschiedlich hohen Einkommen?

Inwieweit besitzen die Rechenbeispiele aus Anlage 1 der BMF-Dokumentation weiterhin Gültigkeit, oder sieht die Bundesregierung hier einen Aktualisierungsbedarf (falls Aktualisierungsbedarf besteht, bitte drei aktuelle Beispielrechnungen)?

Im Vergleich zu einer Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, welche sich nach den kompletten Einkommensteuerleistungen richtet, kann durch die Festsetzung von Höchstbeträgen eine pro Kopf gleichförmigere Verteilung zwischen den Gemeinden erreicht werden.

Die Rechenbeispiele aus Anlage 1 der BMF-Dokumentation haben weiterhin Gültigkeit, da diese die Verteilungswirkungen verschiedener Höchstbeiträge exemplarisch erklären.

9. a) Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung ein überproportional großer Anteil besserverdienender Einwohnerinnen und Einwohner in einer Kommune auf Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil?

Da sich die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer grundlegend nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohner richtet, erhöht ein großer Anteil besserverdienender Einwohnerinnen und Einwohner in einer Gemeinde die Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil. Der Effekt wird durch die Festsetzung von Höchstbeträgen abgeschwächt.

- b) Welche Nachteile hat die vorherrschende Regelung für Kommunen mit einer großen Anzahl an Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdienern?

Im Vergleich zu einer Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, welche sich nach den kompletten Einkommensteuerleistungen richtet, führt eine Regelung unter Festsetzung von Höchstbeträgen zu höheren Einnahmen für Gemeinden mit einer großen Anzahl an Niedrigverdienerinnen und -verdienern. Dementsprechend kann die geltende Höchstbetrags-Regelung als Vorteil für Gemeinden mit einer großen Anzahl an Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdienern gesehen werden.

- c) Sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund Anpassungsbedarf?

Auf die Antwort zu Frage 3b wird verwiesen.

10. Inwiefern kann nach Auffassung der Bundesregierung durch Beibehaltung der Höchstbeträge der Abbau von großen Steuerkraftunterschieden zwischen den Kommunen befördert werden?

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Nivellierung dieser Steuerkraftunterschiede in den Jahren 2015 bis 2019 ausgefallen (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

Im Rahmen der letzten Modellrechnungen, basierend auf Daten aus 2015, hat sich gezeigt, dass, im Vergleich zu einer Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, welche sich nach den kompletten Einkommensteuerleistungen richtet, die Festsetzung von Höchstbeträgen in Höhe von 35.000 Euro für Alleinstehende und 70.000 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten die Steuerkraftunterschiede zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden um rd. 90 Euro je Einwohner verringert.

Über die Modellrechnung hinaus liegen der Bundesregierung keine Daten vor, um die durch die Festsetzung der Höchstbeträge erreichte Verringerung der relativen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden in den Jahren 2016 bis 2019 zu quantifizieren.

11. Inwieweit werden nach Auffassung der Bundesregierung durch die gegenwärtigen Höchstbeträge, die bewirken, dass im Bundesdurchschnitt ca. 60 Prozent des örtlichen Aufkommens in die Ermittlung des Verteilungsschlüssels einfließen (vgl. BMF-Dokumentation, S. 17), strukturschwache Gemeinden gestärkt?

Im Vergleich zu einer Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, welche sich nach den kompletten Einkommensteuerleistungen richtet, bewirken die gegenwärtigen Höchstbeträge, dass die relativen Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden mit vielen Geringverdienern und Gemeinden mit vielen Hochverdienern verringert werden.

Gegeben, dass in strukturschwachen Gemeinden oftmals überproportional viele Geringverdiener leben, stärken die gegenwärtigen Höchstbeträge somit in der Regel die Steuerkraft strukturschwacher Gemeinden.

12. Wird in der Bundesregierung gemeinsam mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden über eine Änderung der Höchstbeträge mit der Folge, dass ein Anteil von mehr oder weniger als 60 Prozent des örtlichen Aufkommens in die Ermittlung des Verteilungsschlüssels einfließt, diskutiert?

Wenn ja, in welche Richtung, wenn nein, warum nicht, bzw. wann soll eine solche Debatte angestoßen werden?

Auf die Antwort zu Frage 3b wird verwiesen.

13. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung dieser Prozentsatz, bevor es zu der Entwicklung kam, dass zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels ca. 60 Prozent des örtlichen Aufkommens der Einkommensteuer berücksichtigt werden?

Der Prozentsatz des örtlichen Aufkommens der Einkommensteuer, der in die Schlüsselzahlermittlung einbezogen wurde, bewegt sich im Zeitraum seit 2003 – für welchen der Bundesregierung diesbezüglich Daten vorliegen – im Bundesdurchschnitt stets in einem Korridor um rd. 60 Prozent.

14. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu einer Differenzierung der Höchstbeträge nach Bundesländern bzw. zu einer Länderkompetenz bei der Festlegung der Höchstgrenzen gemäß § 3 Absatz 1 GemFinRefG, um den jeweiligen Unterschieden beim durchschnittlich erzielten Jahreseinkommen gerecht werden zu können (vgl. den Vorschlag des Bundesrates auf Bundesratsdrucksache 514/16 zur Länderkompetenz bei Festlegung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer)?

Welche Vorteile und Nachteile hätte aus Sicht der Bundesregierung eine solche Regelung?

Nach Artikel 106 Absatz 5 Satz 2 GG wird das Nähere zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer durch ein Bundesgesetz bestimmt, dass der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Eine einheitliche Festsetzung der Höchstbeträge auf Bundesebene reduziert die Komplexität sowie den verwaltungstechnischen Aufwand der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer. Bestrebungen der Länder, den Höchstbetrag eigenständig zu regeln, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Der gesetzlich festgelegte bundeseinheitliche Höchstbetrag entspricht dem Ergebnis des Abstimmungsprozesses zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, welcher 2006 zu einer Angleichung der bis dahin bestehenden Differenzierung der Höchstbeträge zwischen ost- und westdeutschen Ländern führte.

Eine Folge einer einheitlichen Festsetzung der Höchstbeträge ist, dass in Ländern mit durchschnittlich niedrigeren Einkommensteuerleistungen die relativen Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden im Rahmen der Verteilung des Gemeindeanteils der Einkommensteuer in einem geringeren Umfang reduziert werden.

15. Liegen der Bundesregierung Berechnungen vor, welche Höchstbeträge sich aktuell ergeben würden, wenn weiterhin 60 Prozent des örtlichen Aufkommens der Einkommensteuer bei der aktuellen Berechnung berücksichtigt werden, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese?

Liegen der Bundesregierung Berechnungen vor, welche Höchstbeträge sich ergäben, wenn andere Anteile des örtlichen Aufkommens der Einkommensteuer bei der aktuellen Berechnung berücksichtigt werden, zum Beispiel 25, 50 und 75 Prozent, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese?

Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, aktuelle Berechnungen zu erstellen und zu veröffentlichen, und wenn ja, wann?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine derartigen Berechnungen vor.

Bei den Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes wird generell von den Höchstbeträgen als unabhängiger Variable ausgehend der sich jeweils ergebende Anteil des örtlichen Aufkommens der Einkommensteuer bestimmt.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass dem Bundesgesetzgeber bei der Festlegung der Höchstbeträge und der daraus resultierenden Höhe des Anteils des örtlichen Aufkommens, das bei der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer Berücksichtigung findet, verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt sind. Eine Berücksichtigung des örtlichen Aufkommens in Höhe von beispielsweise lediglich 25 Prozent des gesamten Aufkommens dürfte nicht der Vorgabe des Artikels 106 Absatz 5 GG genügen, wonach der Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer von den Ländern an ihre Gemeinden „auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner“ weiterzuleiten ist.

16. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Durchschnitt der berücksichtigten Aufwendungen (Euro pro Einwohnerin und Einwohner) gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes – EStG – Werbungskosten bzw. Entfernungspauschale, die die Höhe des zu versteuernden Einkommens minimieren (bitte nach Bundesländern und im Bundesdurchschnitt, für die vergangenen fünf verfügbaren Vergleichsjahre aufschlüsseln)?
17. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Durchschnitt der berücksichtigten Aufwendungen (Euro pro Einwohnerin und Einwohner) gemäß § 9 Absatz 2 EStG – Entfernungspauschale bzw. ÖPNV (bitte nach Bundesländern und im Bundesdurchschnitt, für die vergangenen fünf verfügbaren Vergleichsjahre aufschlüsseln)?
18. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Durchschnitt (Euro pro Einwohnerin und Einwohner) der berücksichtigten Freibeträge für Kinder gemäß § 32 Absatz 6 EStG – Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag (bitte nach Bundesländern und im Bundesdurchschnitt, für die vergangenen fünf verfügbaren Vergleichsjahre aufschlüsseln)?

Die Fragen 16 bis 18 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine separate Beantwortung der Fragen 16 und 17 nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 EStG (Entfernungspauschale) und § 9 Absatz EStG (ÖPNV + behinderungsbedingte Fahrten) ist nicht möglich, weil entsprechend differenzierte Daten nicht vorliegen. Daher wurden die erhöhten Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte insgesamt ausgewertet.

Zur Beantwortung der Frage 18 wurden die abzuziehenden Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 EStG ausgewertet.

Bis zum Veranlagungsjahr 2010 wurden die Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik nur dreijährlich aufbereitet, ab 2012 gibt es eine jährliche Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer, die alle Einkommensteuerveranlagungen sowie die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen der nichtveranlagten Steuerpflichtigen umfasst. Aufgrund der Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen und der Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern sind aktuell nur Ergebnisse bis zum Veranlagungsjahr 2015 verfügbar.

Die Ergebnisse der entsprechenden Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2010 und 2012 bis 2015 können den Tabellen 3 bis 7 in der Anlage 1 entnommen werden.

19. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Durchschnitt (Euro pro Einwohnerin und Einwohner) der Aufwendungen nach § 10 EStG Absatz 1 Nummer 2 EStG – Beiträge, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (bitte nach Bundesländern und im Bundesdurchschnitt, für die vergangenen fünf verfügbaren Vergleichsjahre aufschlüsseln)?

Dazu ist keine Auswertung aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik möglich, weil die Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG nicht separat nachgewiesen werden.

20. Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung der Bundesregierung eine Änderung, insbesondere Anhebung des Höchstbetrages auf kommunale Finanzausgleichssysteme sowie den Länderfinanzausgleich?

In den kommunalen Finanzausgleichssystemen richtet sich die horizontale und vertikale Verteilung von Finanzmitteln üblicherweise zu einem Teil nach kommunalen Bedarfsindikatoren, welche auch auf der kommunalen Steuerkraft basieren. Ändert sich durch eine Anpassung des Höchstbetrages die Verteilung der kommunalen Steuerkraft, hat dies somit Auswirkungen auf den Mittelfluss innerhalb der kommunalen Finanzausgleichssysteme.

Die Höhe des aggregierten Gemeindeanteils an der Einkommensteuer eines Bundeslandes ist unabhängig vom Höchstbetrag, sodass eine Änderung keine Auswirkungen auf den Länderfinanzausgleich hat.

21. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung als erforderlich an, um die immer weiter aufgehende Schere zwischen strukturschwachen und strukturstarken Städten, Landkreisen und Gemeinden zu schließen und regionale Disparitäten zugunsten gleichwertiger Lebensverhältnisse abzubauen (vgl. Bertelsmann-Stiftung, Kommunalen Finanzreport 2019, 9. Juli 2019)?

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland ist eines der zentralen Anliegen der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode. Um die Bearbeitung verschiedener relevanter Themenkomplexe ressortübergreifend zu koordinieren, und um den diesbezüglichen Austausch mit Vertretern der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände zu strukturieren, hat das Bundeskabinett mit Einsetzungsbeschluss vom 18. Juli 2018 die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ gegründet.

Aufbauend auf der inhaltlichen Arbeit der Kommission, hat das Bundeskabinett am 10. Juli 2019 zwölf prioritäre „Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission ‚Gleichwertige Lebensverhältnisse‘“ beschlossen.

Hierzu gehört auch die Bereitschaft des Bundes, an einem nationalen Konsens für eine gemeinsame Altschuldenlösung von Bund und Ländern zu arbeiten.

Die Maßnahmen werden von der Bundesregierung als zentrale Vorhaben gesehen, der weiteren Verfestigung von Disparitäten zwischen strukturschwachen und strukturstarken Gemeinden vorzubeugen.

22. Welche diesbezüglichen Maßnahmen wurden in der laufenden Legislaturperiode bereits umgesetzt, welche sind bis zum Ende dieser Legislaturperiode noch geplant?

Die Bundesregierung arbeitet seit Juli 2019 intensiv an der Ausgestaltung und Umsetzung der „Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission ‚Gleichwertige Lebensverhältnisse‘“. Einiges ist bereits umgesetzt. So werden beispielsweise seit dem 1. Januar 2020 strukturschwache Regionen durch die Bündelung und Koordinierung von mehr als 20 Förderprogrammen aus sechs Bundesressort in einem gesamtdeutschen Fördersystem gefördert. Die dadurch gehobenen Synergieeffekte der koordinierten Förderinstrumente können somit in dieser Legislaturperiode bereits Veränderungen bewirken. Andere Maßnahmen, deren Umsetzung eine längere Vorlaufzeit benötigt, werden hingegen erst mittelfristig spürbar werden.

Anlage 1

Tabellen 3 bis 7 zu Frage

Tabelle 3	Land	Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010	
		Erhöhte Werbungskosten für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte	Abziehende Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG
Baden-Württemberg	Absolut in 1.000 Euro	2.559.137	3.513.004
	je Einwohner in Euro	238	327
Bayern	Absolut in 1.000 Euro	3.290.194	3.978.892
	je Einwohner in Euro	262	317
Berlin	Absolut in 1.000 Euro	539.533	698.064
	je Einwohner in Euro	156	202
Brandenburg	Absolut in 1.000 Euro	889.312	480.995
	je Einwohner in Euro	355	192
Bremen	Absolut in 1.000 Euro	103.300	125.343
	je Einwohner in Euro	156	190
Hamburg	Absolut in 1.000 Euro	272.600	509.627
	je Einwohner in Euro	153	285
Hessen	Absolut in 1.000 Euro	1.768.365	1.914.647
	je Einwohner in Euro	291	316
Mecklenburg-Vorpommern	Absolut in 1.000 Euro	438.470	226.947
	je Einwohner in Euro	267	138
Niedersachsen	Absolut in 1.000 Euro	2.080.954	1.949.964
	je Einwohner in Euro	263	246
Nordrhein-Westfalen	Absolut in 1.000 Euro	4.435.358	4.756.372
	je Einwohner in Euro	249	267
Rheinland-Pfalz	Absolut in 1.000 Euro	1.198.276	1.042.889
	je Einwohner in Euro	299	260
Saarland	Absolut in 1.000 Euro	264.731	205.559
	je Einwohner in Euro	260	202
Sachsen	Absolut in 1.000 Euro	890.744	623.133
	je Einwohner in Euro	215	150
Sachsen-Anhalt	Absolut in 1.000 Euro	594.006	294.483
	je Einwohner in Euro	254	126
Schleswig-Holstein	Absolut in 1.000 Euro	739.631	782.764
	je Einwohner in Euro	261	276
Thüringen	Absolut in 1.000 Euro	549.532	300.181
	je Einwohner in Euro	246	134
Bundesgebiet (insgesamt)	Absolut in 1.000 Euro	20.614.142	21.402.867
	je Einwohner in Euro	252	262

Quelle: Statistisches Bundesamt, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010;
 Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1 Reihe 1.3

Tabelle 4 Land		Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2012	
		Erhöhte Werbungskosten für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte	Abziehende Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG
Baden-Württemberg	Absolut in 1.000 Euro	2.590.729	4.220.219
	je Einwohner in Euro	245	399
Bayern	Absolut in 1.000 Euro	3.259.664	4.672.242
	je Einwohner in Euro	260	373
Berlin	Absolut in 1.000 Euro	492.249	774.389
	je Einwohner in Euro	146	229
Brandenburg	Absolut in 1.000 Euro	848.159	537.405
	je Einwohner in Euro	346	219
Bremen	Absolut in 1.000 Euro	100.966	141.106
	je Einwohner in Euro	154	216
Hamburg	Absolut in 1.000 Euro	262.888	584.325
	je Einwohner in Euro	152	337
Hessen	Absolut in 1.000 Euro	1.746.361	2.176.267
	je Einwohner in Euro	290	362
Mecklenburg- Vorpommern	Absolut in 1.000 Euro	402.285	247.850
	je Einwohner in Euro	251	155
Niedersachsen	Absolut in 1.000 Euro	2.055.399	2.296.082
	je Einwohner in Euro	264	295
Nordrhein-Westfalen	Absolut in 1.000 Euro	4.356.026	5.380.200
	je Einwohner in Euro	248	306
Rheinland-Pfalz	Absolut in 1.000 Euro	1.176.918	1.195.464
	je Einwohner in Euro	295	300
Saarland	Absolut in 1.000 Euro	259.039	231.723
	je Einwohner in Euro	261	233
Sachsen	Absolut in 1.000 Euro	832.423	704.676
	je Einwohner in Euro	206	174
Sachsen-Anhalt	Absolut in 1.000 Euro	553.336	323.990
	je Einwohner in Euro	245	143
Schleswig-Holstein	Absolut in 1.000 Euro	715.650	881.284
	je Einwohner in Euro	255	314
Thüringen	Absolut in 1.000 Euro	509.755	335.301
	je Einwohner in Euro	235	154
Bundesgebiet (insgesamt)	Absolut in 1.000 Euro	20.161.845	24.702.522
	je Einwohner in Euro	250	307

Quelle: Statistisches Bundesamt, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2012;
Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1 Reihe 1.3

Tabelle 5	Land	Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2013	
		Erhöhte Werbungskosten für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte	Abziehende Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG
Baden-Württemberg	Absolut in 1.000 Euro	2.620.406	4.444.489
	je Einwohner in Euro	246	418
Bayern	Absolut in 1.000 Euro	3.274.695	4.963.303
	je Einwohner in Euro	260	394
Berlin	Absolut in 1.000 Euro	490.530	820.547
	je Einwohner in Euro	143	240
Brandenburg	Absolut in 1.000 Euro	835.306	567.148
	je Einwohner in Euro	341	232
Bremen	Absolut in 1.000 Euro	100.201	148.067
	je Einwohner in Euro	152	225
Hamburg	Absolut in 1.000 Euro	263.872	622.813
	je Einwohner in Euro	151	357
Hessen	Absolut in 1.000 Euro	1.739.492	2.279.139
	je Einwohner in Euro	288	377
Mecklenburg-Vorpommern	Absolut in 1.000 Euro	388.400	262.046
	je Einwohner in Euro	243	164
Niedersachsen	Absolut in 1.000 Euro	2.054.483	2.445.331
	je Einwohner in Euro	264	314
Nordrhein-Westfalen	Absolut in 1.000 Euro	4.333.422	5.627.364
	je Einwohner in Euro	247	320
Rheinland-Pfalz	Absolut in 1.000 Euro	1.170.859	1.255.297
	je Einwohner in Euro	293	314
Saarland	Absolut in 1.000 Euro	255.936	242.770
	je Einwohner in Euro	258	245
Sachsen	Absolut in 1.000 Euro	815.573	745.538
	je Einwohner in Euro	202	184
Sachsen-Anhalt	Absolut in 1.000 Euro	539.191	340.303
	je Einwohner in Euro	240	152
Schleswig-Holstein	Absolut in 1.000 Euro	710.563	937.474
	je Einwohner in Euro	252	333
Thüringen	Absolut in 1.000 Euro	497.754	354.026
	je Einwohner in Euro	230	164
Bundesgebiet (insgesamt)	Absolut in 1.000 Euro	20.090.682	26.055.655
	je Einwohner in Euro	249	323

Quelle: Statistisches Bundesamt, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2013;
 Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1 Reihe 1.3

Tabelle 6 Land		Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2014	
		Erhöhte Werbungskosten für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte	Abziehende Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG
Baden-Württemberg	Absolut in 1.000 Euro	2.689.693	4.702.686
	je Einwohner in Euro	251	439
Bayern	Absolut in 1.000 Euro	3.369.536	5.242.924
	je Einwohner in Euro	265	413
Berlin	Absolut in 1.000 Euro	495.518	880.568
	je Einwohner in Euro	143	254
Brandenburg	Absolut in 1.000 Euro	858.501	608.570
	je Einwohner in Euro	349	248
Bremen	Absolut in 1.000 Euro	102.578	157.391
	je Einwohner in Euro	155	238
Hamburg	Absolut in 1.000 Euro	270.621	663.070
	je Einwohner in Euro	154	376
Hessen	Absolut in 1.000 Euro	1.757.784	2.396.620
	je Einwohner in Euro	288	393
Mecklenburg- Vorpommern	Absolut in 1.000 Euro	398.563	281.405
	je Einwohner in Euro	249	176
Niedersachsen	Absolut in 1.000 Euro	2.116.528	2.576.679
	je Einwohner in Euro	270	329
Nordrhein-Westfalen	Absolut in 1.000 Euro	4.404.479	5.915.289
	je Einwohner in Euro	250	335
Rheinland-Pfalz	Absolut in 1.000 Euro	1.188.687	1.319.711
	je Einwohner in Euro	296	329
Saarland	Absolut in 1.000 Euro	257.569	255.782
	je Einwohner in Euro	260	259
Sachsen	Absolut in 1.000 Euro	838.885	812.057
	je Einwohner in Euro	207	200
Sachsen-Anhalt	Absolut in 1.000 Euro	559.632	364.339
	je Einwohner in Euro	250	163
Schleswig-Holstein	Absolut in 1.000 Euro	723.224	985.866
	je Einwohner in Euro	255	348
Thüringen	Absolut in 1.000 Euro	510.453	382.726
	je Einwohner in Euro	237	177
Bundesgebiet (insgesamt)	Absolut in 1.000 Euro	20.542.250	27.545.682
	je Einwohner in Euro	253	339

Quelle: Statistisches Bundesamt, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2014;
Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1 Reihe 1.3

Tabelle 7	Land	Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015	
		Erhöhte Werbungskosten für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte	Abziehende Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG
Baden-Württemberg	Absolut in 1.000 Euro	2.777.619	5.012.756
	je Einwohner in Euro	255	461
Bayern	Absolut in 1.000 Euro	3.476.227	5.571.785
	je Einwohner in Euro	271	434
Berlin	Absolut in 1.000 Euro	534.769	957.524
	je Einwohner in Euro	152	272
Brandenburg	Absolut in 1.000 Euro	872.339	651.312
	je Einwohner in Euro	351	262
Bremen	Absolut in 1.000 Euro	105.304	166.501
	je Einwohner in Euro	157	248
Hamburg	Absolut in 1.000 Euro	278.571	706.167
	je Einwohner in Euro	156	395
Hessen	Absolut in 1.000 Euro	1.798.117	2.513.454
	je Einwohner in Euro	291	407
Mecklenburg-Vorpommern	Absolut in 1.000 Euro	401.340	298.395
	je Einwohner in Euro	249	185
Niedersachsen	Absolut in 1.000 Euro	2.168.195	2.720.123
	je Einwohner in Euro	274	343
Nordrhein-Westfalen	Absolut in 1.000 Euro	4.492.376	6.198.199
	je Einwohner in Euro	251	347
Rheinland-Pfalz	Absolut in 1.000 Euro	1.209.970	1.393.544
	je Einwohner in Euro	299	344
Saarland	Absolut in 1.000 Euro	259.962	269.864
	je Einwohner in Euro	261	271
Sachsen	Absolut in 1.000 Euro	856.272	882.768
	je Einwohner in Euro	210	216
Sachsen-Anhalt	Absolut in 1.000 Euro	565.471	390.583
	je Einwohner in Euro	252	174
Schleswig-Holstein	Absolut in 1.000 Euro	738.684	1.039.978
	je Einwohner in Euro	258	364
Thüringen	Absolut in 1.000 Euro	513.654	409.139
	je Einwohner in Euro	237	188
Bundesgebiet (insgesamt)	Absolut in 1.000 Euro	21.048.869	29.182.094
	je Einwohner in Euro	256	355

Quelle: Statistisches Bundesamt, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015;
 Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1 Reihe 1.3

